



Glasbau Lang

5310 MONDSEE · WEISSENSTEINSTR.1 · Tel. 06232 / 6066 · Fax 06232 / 4018 · e-mail: glaslang@aon.at

AGB

I. GELTUNGSBEREICH

Die Glasbau Lang GmbH Mondsee, im Folgenden „Glasbau Lang“ genannt, schließt Verträge ausschließlich unter Zugrundelegung dieser Geschäftsbedingungen. Abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Geschäftsführung von Glasbau Lang. Abweichende Vereinbarungen können daher nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung wirksam werden, Nichtäußerung oder Stillschweigen von Glasbau Lang zu abweichenden Geschäftsbedingungen ist keine rechtsverbindliche Erklärung.

II. ANGEBOTE UND AUFTRÄGE

Sämtliche Angebote von Glasbau Lang sind freibleibend und unverbindlich. Für die Richtigkeit des Auftrages, für Fehler und Ungenauigkeiten in den Aufträgen, für Übertragungsfehler oder Verständnisabweichungen, auch für zur Verfügung gestellte Informationen, wie etwa Ausschreibungsunterlagen, haftet der Besteller. Vertragsgrundlage ist die Auftragsbestätigung, bei Annahme durch Erfüllung der Lieferschein.

III. TECHNISCHE ANGABEN/TOLERANZEN

Sämtliche Lieferungen erfolgen in handelsüblicher Qualität. Die Haftung dafür, dass die Bestellung technisch/statisch/physikalisch etc. richtig ist, liegt daher ausschließlich beim Besteller. Glasbau Lang ist an die Vorgaben der jeweils eigenen Lieferanten gebunden. Die vom Hersteller festgesetzte Abweichungsbandbreite/Toleranz (wie u.a. Bohrung, Dicke, Maße) wird vom Besteller als handelsüblich akzeptiert und kann keinen Grund für Beanstandung/Haftung bieten.

Glasstärken werden von Glasbau Lang nach dem Auftrag oder der technischen Fertigungsmöglichkeit laut Angabe des Lieferanten ausgewählt. Nur der Besteller haftet für technische/statische/physikalische Eignung der bestellten Ware.

IV. GEFAHRENÜBERGANG/ERFÜLLUNGORT

Die Lieferung erfolgt ab Lager bzw. ab Werk Glasbau Lang oder ab Hersteller. Erfüllungsort ist Salzburg. Die Gefahr des ganzen oder teilweisen Unterganges, in welcher Form auch immer, sowie der Verschlechterung, des Verlustes, der Beschädigung, des Abhandenkommens oder der Beschlagnahme geht zum jeweils frühesten Zeitpunkt – auch bei Glasbruch – auf den Besteller über, sofern das Gesetz nicht einen noch früheren Zeitpunkt vorsieht:

- a) mit Einlangen der Ware am vereinbarten Lieferort unabhängig von der Art der Entladung;
- b) mit Übergabe der Ware an den Besteller oder einen von ihm bezeichneten oder bevollmächtigten Dritten;
- c) bei Versand mit der Übergabe an einen Frachtführer;
- d) bei Abholung mit termingerechter Bereitstellung bei Glasbau Lang oder der Zusendung der Fertigstellungsanzeige.

Ist Anlieferung an einen bestimmten Ort vereinbart, so geht die Gefahr spätestens bei termingerechter Anlieferung auf den Besteller über auch wenn keine Bestätigung der Übernahme durch den Besteller oder dessen Vertreter erfolgt. Bei Anlieferung an eine Baustelle ist die Übergabe an jede dort befugte tätige Person zulässig.

Eine Hilfeleistung des Lieferanten beim Abladen schließt den Gefahrenübergang nicht aus. Spätestens ab dem Gefahrenübergang hat der Vertragspartner die Kosten der Einlagerung zu tragen. Sofern die Ware bei Gefahrenübergang nicht bereits an den Kunden übergeben ist, entscheidet Glasbau Lang, ob die Einlagerung bei Glasbau Lang oder bei einem Dritten erfolgt. Glasbau Lang ist bei Übernahmeverzug unter Setzung einer angemessenen, zumindest 7-tägigen Nachfrist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

V. LIEFERFRISTEN

Liefertermine und Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich für einen bestimmten Auftrag vereinbart wird. Jede Änderung oder Ergänzung des Auftrages macht eine Terminzusage unverbindlich. Auch bei verbindlich vereinbarten Lieferterminen steht Glasbau Lang eine Nachfrist von maximal 14 Tagen zu, ohne dass Verzugsfolgen eintreten und ist Glasbau Lang an Liefertermine nicht gebunden, wenn die Lieferverzögerung auf von Glasbau Lang nicht verschuldeten, nicht zu vertretenden und nicht beeinflussbaren Umständen wie etwa Lieferschwierigkeiten beruht.

VI. ANLIEFERUNG

Glasbau Lang ist berechtigt, Teillieferungen durchzuführen und darüber Teilrechnungen zu legen.

Erfolgt die Lieferung der Waren durch Glasbau Lang, muss der Abladeplatz für LKW leicht und gefahrlos erreichbar und für die Abladung geeignet sein. Sind Geräte zur Abladung notwendig, so sind diese vom Vertragspartner zur Verfügung zu stellen.

VII. VERPACKUNG

Glasbau Lang liefert Waren unverpackt, bei ausdrücklicher Bestellung auf Mehrwegtransportgestellen oder in Verschlagen. Mehrwegtransportgestelle sind vom Kunden

binnen 30 Kalendertagen auf eigene Kosten an Glasbau Lang zurückzustellen ansonsten werden ab dem 31. Kalendertag Tagesmieten, abhängig vom jeweiligen Gestellinhaber, in Rechnung gestellt. Die Übernahme verpackter Waren gilt als Anerkennung der Ordnungs- und Zweckmäßigkeit der Verpackung. Spätere Reklamationen hinsichtlich der verpackt übernommenen Ware sind unzulässig. Dies gilt ausdrücklich für verpackte Ware. Ein Mangel ist unverzüglich, bei sonstigem Verlust der Berechtigung der Geltendmachung von Gewährleistung, zu rügen. Auf Punkt XI. Gewährleistung wird verwiesen.

VIII. PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Alle Preisangaben erfolgen unverbindlich aufgrund der Tagespreise, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde. Sämtliche Preise verstehen sich ohne Steuern, Abgaben, Verpackung, Fracht, LKW-Maut oder Versicherung sowie Energiekostenzuschläge (bei Glas).

Sofern sich für Waren, für die ein Listenpreis besteht, zwischen Vertragsabschluss und Lieferung der Listenpreis erhöht, ist Glasbau Lang berechtigt, den bei Vertragsabschluss vereinbarten Preis entsprechend zu erhöhen.

Glasbau Lang ist berechtigt, vor und noch nach Annahme des Angebots die Lieferung von der Beibringung der Sicherheit oder Vorauszahlung abhängig zu machen. Durch dieses Verlangen kann Glasbau Lang nicht in Verzug geraten, solange die begehrte Sicherheit nicht gestellt wurde. Der Vertragspartner ist weiterhin unverändert an die Vereinbarung mit Glasbau Lang gebunden.

Die Preise laut Auftragsbestätigung setzt die Erledigung aller erforderlichen Vorarbeiten durch den Auftraggeber voraus und verstehen sich ohne Kenntnis der örtlichen Verhältnisse. Jeder sich daraus ergebende Mehraufwand wird in Rechnung gestellt.

Falls nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist der Kaufpreis sofort nach Lieferung ohne Skontoabzug fällig und in der Weise zu zahlen, dass Glasbau Lang am Fälligkeitstag über den Betrag verfügt. Ein Skonto bezieht sich nur auf den Warenwert exklusive Fracht und setzt den vollständigen Ausgleich aller bei Glasbau Lang offenen und fälligen sonstigen Verbindlichkeiten des Käufers zum Zeitpunkt der Skontierung voraus. Die Skontofrist beginnt ab Rechnungsdatum. Reisende, Vertreter und sonstige im Außendienst von Glasbau Lang tätige Personen sind ohne schriftliche Vollmacht nicht zum Inkasso berechtigt und es befreien Zahlungen an diese Personen nicht von der Zahlungspflicht. Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur mit anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig, ansonsten besteht Aufrechnungsverbot. Mit 01. Februar 2014 wird auf SEPA-Zahlungsverkehr umgestellt unsere Creditoren ID (CID) lautet: AT41ZZZ00000016173. Wir sind berechtigt, unseren Kreditinstituten bis zum Fälligkeitstag anzuweisen, Lastschriften nicht einzulösen. Lastschriftmandate werden von uns mittels Prenotification in Form eines Zahlungsavis zwei Werkstage vor Einlösung erfolgen.

IX. ZAHLUNGSVERZUG

Bei Zahlungsverzug, wenn Glasbau Lang am letzten Tag der Rechnungsfälligkeit nicht über den Geldeingang verfügt, werden Zinsen in Höhe von 12 % p.a. berechnet. Der Zahlungsverzug und dessen Folgen treten ohne Notwendigkeit einer Mahnung ein. Die Annahme von Schecks oder Wechseln erfolgt zahlungshalber und bedarf der ausdrücklichen Vereinbarung, wobei Spesen und Kosten nicht zu Lasten von Glasbau Lang gehen.

Bei Zahlungsverzug des Kunden werden seine noch nicht fälligen oder bedingten Forderungen sofort fällig. Außerdem ist Glasbau Lang zur Verwertung von bestehenden Sicherheiten des Kunden und zur Verweigerung aller Leistungen bis zur vollständigen Zahlung berechtigt.

X. VERTRAGSSTRAFE

Kommt es nach Zusenden der Auftragsbestätigung, aus welchem Grund auch immer, nicht zu einer Lieferung oder zu einem Rücktritt vom Vertrag, so ist unbeschadet der Geltendmachung des tatsächlichen Schadens Glasbau Lang zur Forderung von 15 % der Auftragssumme als pauschaliertem Aufwandsersatz, der nicht einem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegt, berechtigt. Ist die Ware von Glasbau Lang aber bereits bestellt bzw. in Produktion, so ist diese vollständig zu bezahlen.

XI. GEWÄHRLEISTUNG

Die Gewährleistungsfrist beträgt für alle von Glasbau Lang gelieferten Produkte sechs Monate ab Gefahrenübergang, soweit Gewährleistung nicht ohnedies ausgeschlossen ist. Alle Waren sind bei Übernahme unverzüglich zu untersuchen und es ist jeder Mangel oder Fehlmenge bei sonstigem Verlust des Gewährleistungsanspruchs unverzüglich schriftlich zu rügen. Dies gilt auch für Rügen hinsichtlich von Bruch oder Kratzern, wobei Gewährleistung für Glasbruch oder Oberflächenkratzer nach Übergabe ausgeschlossen ist. Die unbeanstandete Übernahme der Ware durch einen Lieferanten/Transportführer oder den Empfänger selbst, bildet den Beweis, dass die Ware in ordnungsgemäßem Zustand übergeben wurde.

Für Waren, die Glasbau Lang von Dritten bezogen hat, übernimmt Glasbau Lang nur jene Haftung, die auch vom Lieferanten gewährt wird. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Jede Gewährleistung ist bei zur Verarbeitung übernommenem Glas ausgeschlossen. Bei Isolierglaseinheiten wird die Gewährleistung nur für ortsübliche Umweltbedingungen übernommen.

Glasbau Lang haftet nicht für Folgekosten, welcher Art auch immer, die dem Kunden, oder dessen Vertragspartner oder Dritten, entstehen.

Insbesondere Kosten, die durch Einbau, Verarbeitung bzw. Verglasung beanstandeter Ware, aber auch durch neuerliche Zulieferung, Ersatzverarbeitung bzw. Ersatzverglasung, entstehen, gehen jedenfalls nicht zu Lasten von Glasbau Lang.

Glasbau Lang kann die vom Kunden nicht abtretbaren Gewährleistungsansprüche nach eigener Wahl durch Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Preisreduktion erfüllen. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

Gibt der Käufer Glasbau Lang nicht unverzüglich Gelegenheit, sich vom Mangel zu überzeugen, und stellt auf Verlangen die beanstandete Ware nicht unverzüglich zu Prüfzwecken zur Verfügung, entfallen alle Ansprüche wegen des Sachmangels.

XII. HAFTUNG

Die Frist für die Geltendmachung von Schadenersatz beträgt sechs Monate ab Kenntnis des Schadens. Rührt ein Schaden allerdings von einem Mangel her, dessen Geltendmachung im Rahmen der Gewährleistung bereits verfristet ist, so ist auch die Geltendmachung von Schadenersatz ausgeschlossen. Glasbau Lang haftet nicht für Fahrlässigkeit.

Jedenfalls ausgeschlossen ist ein Ersatz von Folge- oder Vermögensschäden, Zinsverlusten, entgangenem Gewinn sowie allen Ansprüchen Dritter. Schadenersatz kann maximal in Höhe des Fakturenbetrages der schadensauslösenden Ware anfallen. Bei Nichtbeachtung fachgerechter Benutzungs-, Lager- oder Montagebedingungen sowie allfälliger Hinweise durch Glasbau Lang ist jeder Schadenersatz ausgeschlossen.

XIII. PRODUKTHAFTUNG

Die Ware bietet nur jene Sicherheit, die aufgrund der ordnungsgemäßen Behandlung der Waren – insbesondere unter Hinweis auf die sofortige und sonstige regelmäßige Überprüfung der Ware durch den Käufer – erwartet werden kann. Sofern nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, ist jede Haftung nach dem Produkthaftgesetz ausgeschlossen. Die Ersatzpflicht für die aus dem Produkthaftgesetz resultierenden Sachschäden und Haftungsansprüchen, die aus anderen Bestimmungen abgeleitet werden können, ist ausgeschlossen.

XIV. EIGENTUMSVORBEHALT

Glasbau Lang behält sich das Eigentumsrecht an der gelieferten und hergestellten Ware bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor (Vorbehaltsware), auch der jeweiligen Saldoforderung, die Glasbau Lang im Rahmen der Geschäftsbeziehung zusteht (Saldovorbehalt). Dies gilt auch für künftige entstehende und bedingte Forderungen, und auch, wenn Zahlungen auf bestimmte Forderungen geleistet werden. Wird die Ware vor Bezahlung im Rahmen der ordnungsgemäßen Geschäftsführung weiterveräußert, so ist dazu die schriftliche Zustimmung von Glasbau Lang einzuholen und tritt der Kunde von Glasbau Lang seine Entgeltforderungen aus dem Verkauf an Glasbau Lang ab. Von dieser Abtretung ist sowohl der Drittschuldner als auch Glasbau Lang schriftlich zu benachrichtigen. Eine Verletzung dieser Verpflichtung zur Weitergabe des Eigentumsvorbehalts lässt die Gewährleistung wie auch die Schadenersatzansprüche des Vertragspartners von Glasbau Lang erlöschen. Bei Rückerhalt der Ware bleibt der sonstige Schadenersatzanspruch von Glasbau Lang unberührt. Bei Nichtzahlung ist Glasbau Lang berechtigt, die Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt selbst und ohne Inanspruchnahme gerichtlicher Hilfe geltend zu machen. Der Kunde ermächtigt Glasbau Lang zur Wegnahme der Vorbehaltsware und dazu, zu diesem Zweck den Betrieb des Käufers zu betreten und anerkennt, dass in der Wegnahme kein

Rücktritt vom Vertrag und keine Besitzstörung vorliegt, sondern es sich lediglich um eine Sicherstellung der Ware handelt und kann aus dieser Wegnahme kein Schadenersatzanspruch gegen Glasbau Lang entstehen. Dieses Recht von Glasbau Lang ist auch auf Rechtsnachfolger des Kunden zu überbinden.

XV. ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT

Unbeschadet weitergehender gesetzlicher Bestimmungen oder Vereinbarungen steht Glasbau Lang bis zur Befriedigung sämtlicher Ansprüche gegen den Besteller aus der bestehenden Geschäftsverbindung das Zurückbehaltungsrecht an allen Gegenständen zu, die dem Besteller zu liefern sind oder an sämtlichen Gegenständen, welche in den Verfügungsbereich von Glasbau Lang gelangen, auch wenn sie in keinem Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung zu Glasbau Lang stehen.

XVI. GERICHTSSTAND/RECHTSWAHL

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist Salzburg. Es gilt österreichisches Recht mit Ausnahme des UN-Kaufrechtes.

XVII. ALLGEMEINES

Sollten diese allgemeinen Geschäftsbedingungen oder andere mit dem Besteller getroffene Vereinbarung teilweise, aus welchem Grund immer, unwirksam sein, berührt dies die Gültigkeit des restlichen Vertrages oder dieser Geschäftsbedingungen nicht.

Zusätze:

Wichtiger Hinweis

Alle angegebenen Werte wurden aufgrund von Herstellerangaben und Fachliteratur für unsere Kunden als unverbindliche Hinweise zusammengestellt. Für die Richtigkeit können wir keine Haftung übernehmen. Die Angaben enthalten keine Zusicherung von Eigenschaften oder Garantien. Handelsübliche Abwicklungen bleiben vorbehalten. Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass die Angaben und Hinweise unsere Kunden nicht davon befreien, die Geeignetheit des jeweiligen Materials für jeden Anwendungsfall vor Erteilung eines Auftrages bzw. Abschluss eines Kaufvertrages selbst zu testen und zu überprüfen. Allenfalls wird empfohlen, fachlichen Rat einzuholen. Es gelten im Übrigen unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Abholung

Nur nach Terminvereinbarung – Fracht und sonstige Nebenkosten werden nicht vergütet.

Abbildung, Datenblätter, Angaben

Alle Rechte vorbehalten, insbesondere das Recht auf Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Druck, Fotokopie oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Urhebers reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden. Fertigungstechnische Toleranzen und Änderungen sind uns vorbehalten.

Liefertermine

Wir liefern unsere Aufträge gemäß unseren allgemein bekannten Lieferbedingungen grundsätzlich zu einem unverbindlichen Liefertermin. Fixtermine wenn diese nicht ausdrücklich schriftlich für einen bestimmten Auftrag vereinbart wurde lehnen wir ab.

Bei dem Produkt Glas sind die Risiken für Glasbruch und Qualitätsmängel sehr hoch. Auch bei falscher Bearbeitung und Planung gelten immer die angegebenen Liefertermine als unverbindlich. Wir bitten Sie daher um Ihr Verständnis, dass wir anfallende Kostenforderungen bereits an dieser Stelle ablehnen.

Glasskizzen zur eigenen Verwendung

Glasskizzen werden nur unter der eingeschränkten Geltung von Punkt III. der Glasbau Lang AGBs erstellt. Die Überprüfung und technische Durchführbarkeit der Skizzen obliegt ausschließlich dem Besteller, sofern nicht ausdrücklich schriftlich anderes vereinbart. Auch wenn es aufgrund falscher Skizzen zu Fehllieferungen, falscher Glasbearbeitung und sonstigen Folgekosten kommen sollte, werden diese nicht von Glasbau Lang übernommen.

Gussglas/Ornamentglas

Bei Ganzglasanlagen mit Tür und Seitenteilen kann es zum Versatz der Ornamentstruktur kommen. Dieser Versatz kann produktionsbedingt auftreten und stellt kein Reklamationsgrund dar.